



# Formulare

*ZfsL Engelskirchen – Seminar GyGe*

VD Start 11/2022





Liebe Referendarinnen und Referendare,

im Folgenden erhalten Sie im Vorhinein Ihrer Vereidigung wichtige Dokumente und Formulare zur Kenntnisnahme und Zustimmung.

Bitte lesen Sie sämtliche Dokumente dieses Readers aufmerksam durch, drucken Sie die Dokumente der Datei „Ausdruck“ (ebenfalls im Anhang der Mail) **in einseitigem Druck** aus und bringen Sie sie **ausgefüllt** (Datum der Vereidigung), **in der vorgegebenen Reihenfolge, gelocht** und **unterschrieben** zu Ihrer Vereidigung mit.

Denken Sie bitte ebenfalls daran, dass Sie eine (unbeglaubigte) Kopie Ihres Masterzeugnisses / Zeugnis über das 1. Staatsexamen mitbringen und abgeben. Alle diejenigen, die nicht in NRW ausgebildet wurden, müssen zusätzlich eine Kopie Ihres Anerkennungsbescheides abgeben.

Füllen Sie des Weiteren bitte **bis spätestens zum 30.10.22** die obligatorische [Forms-Abfrage](https://forms.office.com/r/8dhpWwEsfq) (<https://forms.office.com/r/8dhpWwEsfq>) aus.

Wir freuen uns auf ein erstes Kennenlernen in Engelskirchen!

Herzliche Grüße

Ihr Kollegium GyGe im ZfSL Engelskirchen



## Inhaltsverzeichnis Reader

lfd. Nr.	Formulare / Dokumente	Seite
1	Dienstliche Kommunikation	4
2	Verpflichtung gemäß Datenschutzgesetz NRW	5 - 6
3	Belehrung nach §§ 34 und 35 Infektionsschutzgesetz	7
4	Belehrung Infektionsschutzgesetz	8 - 10
5	Freiheitliche demokratische Grundordnung	11 - 12
6	Verkürzung des Vorbereitungsdienstes	13
7	Kürzung der Anwärterbezüge	14
8	Interne Verwaltung	15
9	Nutzungsordnung für MICROSOFT OFFICE 365	16 - 18
10	Nutzungsordnung für das W-LAN am ZfSL Engelskirchen	19 - 20
11	Rechtswirksame Einwilligungen	21
12	Nutzungsordnung IQES	22

## Checkliste für die Vereidigung:

lfd. Nr.	Aufgaben	<input checked="" type="checkbox"/>
1	Inhalte des Readers gelesen und zur Kenntnis genommen	
2	Datei „Ausdruck“ in richtiger Reihenfolge ausgedruckt, ausgefüllt, gelocht und unterschrieben	
3	Kopie des Masterzeugnisses / Zeugnis über das 1. Staatsexamen	
4	ggf. Kopie Anerkennungsbescheid	
5	Forms-Abfrage ausgefüllt ( <i>bis 30.10.22</i> )	



EK-GyGe-11/2022

---

Name, Vorname (in Druckbuchstaben)

An das  
ZfsL Engelskirchen  
Hindenburgstr. 28  
51754 Engelskirchen

Dienstliche Kommunikation

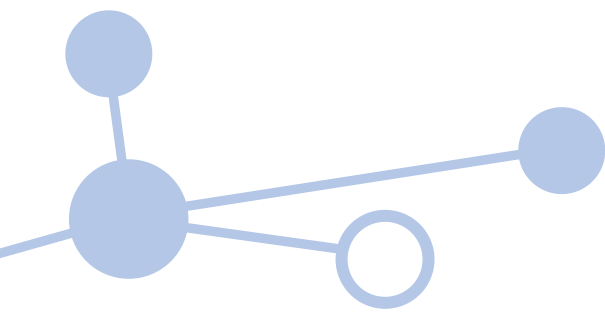
---

Ich erkläre mich damit einverstanden, dass das Zentrum für schulpraktische Lehrerbildung meine dienstliche E-Mail-Adresse (vorname.nachname@zfsL-engelskirchen.nrw.schule) zum Versenden ausbildungsbezogener Informationen verwendet. Ich versichere, dass ich dieses Email-Konto pflege und in der Regel im Laufe eines Werktages auf eingehende Emails antworte.

Für dienstliche Belange, die das Seminar GyGe und/ oder das ZfsL Engelskirchen betreffen, verwende ich nach meiner Vereidigung stets die dienstlichen Kommunikationswege, d.h. insbesondere Microsoft Teams und das dienstliche Email-Konto.

---

Datum, Unterschrift







## Verpflichtung gem. § 5 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW)

*Name, Vorname, Anschrift, Amts-/Dienstbezeichnung*

D. Obengenannte wurde auf die Wahrung des Datengeheimnisses nach § 6 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 452), in Kraft getreten am 31. Mai 2000 verpflichtet.

Es wurde darauf hingewiesen, dass es untersagt ist, geschützte personenbezogene Daten unbefugt zu einem anderen als zu dem jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekanntzugeben, zugänglich zu machen, oder sonst zu nutzen und dass diese Pflichten auch nach der Beendigung der Tätigkeit fortbestehen. Es wurde darüber belehrt, dass Verstöße gegen das Datengeheimnis insbesondere nach § 33 DSG NRW mit Freiheits- oder Geldstrafe geahndet werden können; disziplinar oder arbeitsrechtliche Maßnahmen werden dadurch nicht ausgeschlossen. Eine Verletzung des Datengeheimnisses wird in den meisten Fällen gleichzeitig eine Verletzung der Amtsverschwiegenheit bzw. einen Verstoß gegen die arbeitsvertragliche Schweigepflicht darstellen, auch kann in ihr zugleich eine Verletzung spezieller Geheimhaltungspflichten liegen.

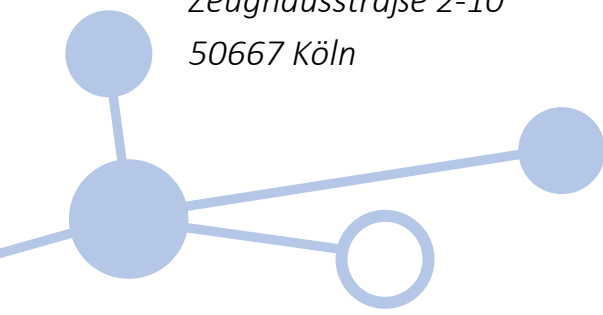
*Ort, Datum*

*Unterschrift d. Verpflichteten*

*Dienststelle/ ZfsL*

*Unterschrift d. Verpflichtenden*

Bezirksregierung Köln  
Dezernat 47.2  
Zeughausstraße 2-10  
50667 Köln





## Auszug aus dem Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW)

---

### § 6 Datengeheimnis

Denjenigen Personen, die bei öffentlichen Stellen oder ihren Auftragnehmern dienstlichen Zugang zu personenbezogenen Daten haben, ist es untersagt, solche Daten unbefugt zu einem anderem als dem zur jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten oder zu offenbaren; dies gilt auch nach der Beendigung ihrer Tätigkeit.

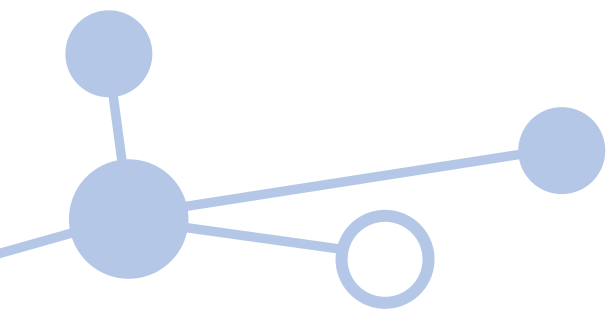
### § 33 Straftaten

(1) Wer gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen entgegen den Vorschriften dieses Gesetzes personenbezogene Daten, die nicht offenkundig sind,

1. erhebt, speichert, zweckwidrig verwendet, verändert, weitergibt, zum Anruf bereit hält oder löscht,
2. abrufen, einsieht, sich verschafft oder durch Vortäuschung falscher Tatsachen ihre Weitergabe an sich oder andere veranlasst, wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit einer Geldstrafe bestraft.

Ebenso wird bestraft wer unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer nicht mehr bestimmbar Person mit anderen Informationen zusammenführt und dadurch die betroffene Person wieder bestimmbar macht. Der Versuch ist strafbar.

(2) Absatz 1 findet nur Anwendung, soweit die Tat nicht nach anderen Vorschriften mit Strafe bedroht ist.





*Bitte lesen Sie sich dieses Merkblatt<sup>1</sup> aufmerksam durch*

Belehrung nach §§ 34 und 35 Infektionsschutzgesetz - IFSG - bezüglich der gesundheitlichen Anforderungen und hinsichtlich der Mitwirkungspflichten

An alle neu in den Vorbereitungsdienst für die Lehrämter eingestellten Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter in Nordrhein-Westfalen

## Hinweise zum Infektionsschutz

---

Der berufliche Umgang mit Kindern und Jugendlichen in der Schule bringt für Sie viel Freude und Erfüllung, birgt andererseits aber auch gesundheitliche Gefahren, die zum Teil über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen können. Eine besondere Gesundheitsgefahr für Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter (LAA) – aber ebenso für die ihnen anvertrauten Schülerinnen und Schüler - stellen Infektionskrankheiten dar.

Eine Überprüfung Ihres Impfschutzes in Bezug auf die Infektionskrankheit Masern hat bereits im Vorfeld Ihrer Einstellung in den Vorbereitungsdienst des Landes stattgefunden. Ihre Einstellung soll aber auch Anlass sein für einen dringenden Appell, sich durch entsprechende (haus-)ärztliche Untersuchungen über Ihren Immunschutz gegen weitere Infektionskrankheiten zu vergewissern und, soweit dieser nicht gegeben ist, die möglichen Impfungen zur Immunisierung durchführen zu lassen. Sie schützen damit nicht nur Ihre eigene Gesundheit, sondern mindern auch die Infektionsgefährdung der Schülerinnen und Schüler an Ihrer Ausbildungsschule.

Untersuchungen zur Feststellung Ihres Immunstatus und Schutzimpfungen zur Immunisierung gegen Infektionskrankheiten sind nur auf freiwilliger Basis möglich. Im Sinne Ihrer Verantwortung für Ihre eigene Gesundheit und für die Gesundheit Ihrer Schülerinnen und Schüler werden Sie gebeten, diesem Appell zu folgen.

Weitere Informationen zu diesem Thema erhalten Sie über das Robert Koch-Institut. Unter [www.rki.de](http://www.rki.de) sind die aktuellen Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) veröffentlicht. Auch das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW hält weitere Informationen zu Impfungen bereit, [www.mags.nrw.de](http://www.mags.nrw.de).

Ministerium für Schule und Bildung  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Ich bestätige, dass ich das Merkblatt gelesen habe:

---

Unterschrift

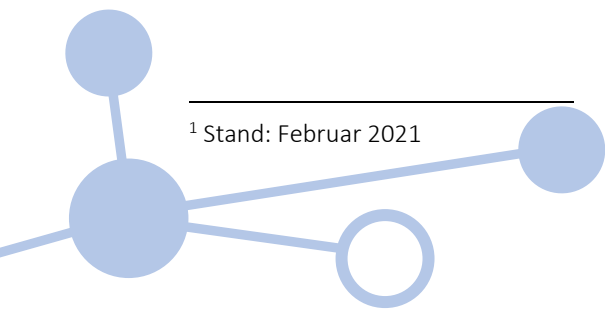
---

Ort, Datum

Eine Ausfertigung ist für Sie bestimmt

---

<sup>1</sup> Stand: Februar 2021





## Belehrung gemäß § 35 Infektionsschutzgesetz

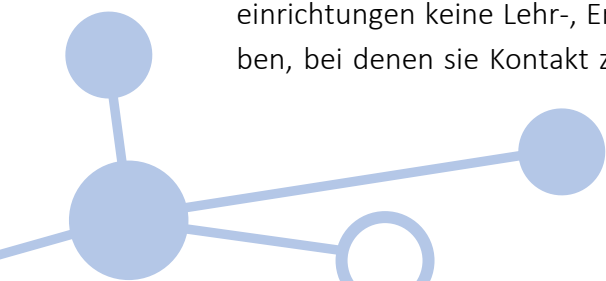
---

Name	Vorname	Dienstbezeichnung
Schule		

A. Nach § 34 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz dürfen Personen, die in Gemeinschaftseinrichtungen (insbesondere Kinderkrippen, Kindergärten, Kindertagesstätten, Kinderhorten, **Schulen** oder sonstigen Ausbildungseinrichtungen, Heimen, Ferienlagern und ähnlichen Einrichtungen) beschäftigt und an

1. Cholera,
2. Diphtherie,
3. Enteritis durch enterohämorrhagische E. coli (EHEC),
4. virusbedingtem hämorrhagischen Fieber,
5. Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis,
6. Impetigo contagiosa (ansteckende Borkenflechte),
7. Keuchhusten,
8. ansteckungsfähiger Lungentuberkulose,
9. Masern,
10. Meningokokken-Infektion,
11. Mumps,
12. Paratyphus,
13. Pest,
14. Poliomyelitis,
15. Scabies (Krätze),
16. Scharlach oder sonstigen streptococcus pyogenes-Infektionen,
17. Shigellose,
18. Typhus abdominalis,
19. Virushepatitis A oder E,
20. Windpocken

erkrankt oder dessen verdächtig oder die verlaust sind, in den genannten Gemeinschaftseinrichtungen keine Lehr-, Erziehungs-, Pflege-, Aufsichts- oder sonstige Tätigkeiten ausüben, bei denen sie Kontakt zu den dort Betreuten haben, bis nach ärztlichem Urteil eine







Weiterverbreitung der Krankheit oder der Verlaugung durch sie nicht mehr zu befürchten ist.

Entsprechendes gilt für die in den Gemeinschaftseinrichtungen Betreuten mit der Maßgabe, dass sie die dem Betrieb der Gemeinschaftseinrichtung dienenden Räume nicht betreten, Einrichtungen der Gemeinschaftseinrichtung nicht benutzen und an Veranstaltungen der Gemeinschaftseinrichtung nicht teilnehmen dürfen. Gleiches gilt auch für Kinder, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und an infektiöser Gastroenteritis erkrankt oder dessen verdächtig sind.

B. Weiterhin dürfen gemäß § 34 Abs. 2 Infektionsschutzgesetz Ausscheider von

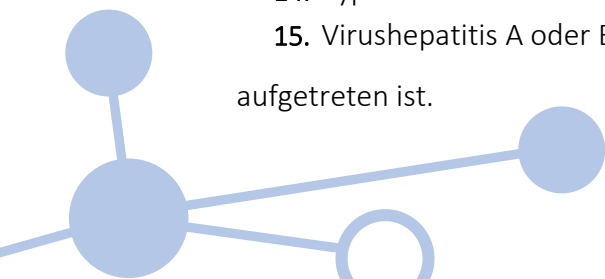
1. *Vibrio cholerae* O 1 und O 139,
2. *Corynebacterium diphtheriae*, Toxin bildend,
3. *Salmonella* Typhi,
4. *Salmonella* Paratyphi,
5. *Shigella* sp.,
6. enterohämorrhagischen *E. coli* (EHEC)

nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der gegenüber dem Ausscheider und der Gemeinschaftseinrichtung dienenden Schutzmaßnahmen die dem Betrieb der Gemeinschaftseinrichtung dienenden Räume betreten, Einrichtungen der Gemeinschaftseinrichtung benutzen und an Veranstaltungen der Gemeinschaftseinrichtung teilnehmen.

C. Buchstabe A Satz 1 und 2 gilt entsprechend für Personen, in deren Wohngemeinschaft nach ärztlichem Urteil eine Erkrankung oder ein Verdacht auf

1. Cholera
2. Diphtherie
3. Enteritis durch enterohämorrhagische *E. Coli* (EHEC)
4. virusbedingtem hämorrhagischem Fieber
5. *Haemophilus influenzae* Typ b-Meningitis
6. ansteckungsfähiger Lungentuberkulose
7. Masern
8. Meningokokken-Infektion
9. Mumps
10. Paratyphus
11. Pest
12. Poliomyelitis
13. Shigellose
14. Typhus abdominalis
15. Virushepatitis A oder E

aufgetreten ist.





- D. Sind die nach den vorstehenden Regelungen verpflichteten Personen geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so hat derjenige für die Einhaltung der diese Personen treffenden Verpflichtungen zu sorgen, dem die Sorge für die Person zusteht. Die gleiche Verpflichtung trifft den Betreuer einer Person, soweit die Sorge für die Person des Verpflichteten zu seinem Aufgabenkreis gehört.
- E. Tritt einer der vorstehend genannten Tatbestände bei den genannten Personen auf, so haben diese Personen bzw. die Sorgeinhaber der Gemeinschaftseinrichtung hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen. Die Leitung der Gemeinschaftseinrichtung hat jede Person, die in der Gemeinschaftseinrichtung neu betreut wird., oder deren Sorgeberechtigte über die o.g. Pflichten zu belehren.
- F. Werden Tatsachen bekannt, die das Vorliegen einer der aufgeführten Tatbestände annehmen lassen, ist die Leitung der Gemeinschaftseinrichtung verpflichtet, das zuständige Gesundheitsamt unverzüglich zu benachrichtigen und die krankheits- und personenbezogenen Angaben zu machen. Dies gilt auch beim Auftreten von zwei oder mehr gleichartigen, schwerwiegenden Erkrankungen, wenn als deren Ursache Krankheitserreger anzunehmen sind. Eine Benachrichtigungspflicht besteht nicht, wenn der Leitung ein Nachweis darüber vorliegt, dass die Meldung des Sachverhalts durch eine andere Person bereits erfolgt ist.
- G. Weitere wichtige Informationen sind dem Merkblatt "Belehrung für die Beschäftigten in Schulen und sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen gem. § 35 IfSG" des Robert Koch-Instituts, das in der Schule ausliegt, zu entnehmen.

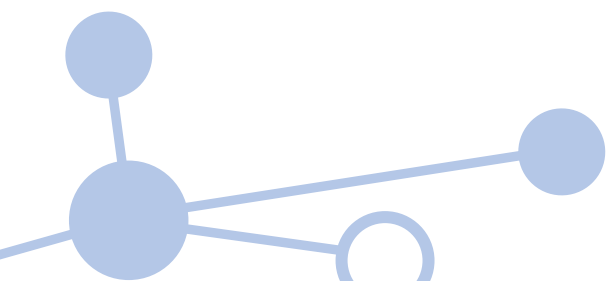
✍ \_\_\_\_\_

## Erklärung

Von der vorstehenden Belehrung gemäß § 35 Infektionsschutzgesetz habe ich Kenntnis genommen.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der Lehrkraft





Betr.: Einstellung in den öffentlichen Dienst

Aktenzeichen: 47.2

Name		Geburtsdatum	
Vorname		Geburtsort	
Geburtsname		Staatsangeh.	
Geschiedene		Wohnort	
verwitwete		Straße	

## 1. Freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes

### 1.1 Belehrung

Nach § 33 Abs. 1 des Beamtenstatusgesetzes - (BeamtStG) - ist die Beamtin oder der Beamte verpflichtet, sich durch ihr/sein gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes zu bekennen und für deren Erhalt einzutreten. Dementsprechend darf gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2 BeamStG in das Beamtenverhältnis nur berufen werden, wer die Gewähr dafür bietet, dass sie/er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt. Die Pflicht, sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung zu bekennen, ergibt sich für Tarifbeschäftigte aus § 3 Abs. 1 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder – TV-L -.

Freiheitliche demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. Urteil vom 23.10.1952 - 1 BvB 1/51 – BverfGE 2, 1; Urteil vom 17.08.1956 - 1 BvB 2/51 – BverfGE 5, 85) eine Ordnung, die unter Ausschluss jeglicher Gewalt- und Willkürherrschaft eine rechtsstaatliche Herrschaftsordnung auf der Grundlage der Selbstbestimmung des Volkes nach dem Willen der jeweiligen Mehrheit und der Freiheit und Gleichheit darstellt. Die freiheitliche demokratischen Grundordnung ist das Gegenteil des totalen Staates, der als ausschließliche Herrschaftsmacht Menschenwürde, Freiheit und Gleichheit ablehnt. Zu den grundlegenden Prinzipien dieser Ordnung sind insbesondere zu nennen:

- die Achtung vor den im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechten, vor allem vor dem Recht auf Leben und freie Entfaltung der Persönlichkeit, die Volkssouveränität, die Gewaltenteilung,
- die Verantwortlichkeit der Regierung gegenüber der Volksvertretung,
- die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung,
- die Unabhängigkeit der Gerichte,
- das Mehrparteienprinzip,
- die Chancengleichheit für alle politischen Parteien,
- das Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung einer Opposition.

Die Teilnahme an Bestrebungen, die sich gegen diese Grundsätze richten, ist unvereinbar mit den Pflichten eines Angehörigen des öffentlichen Dienstes.

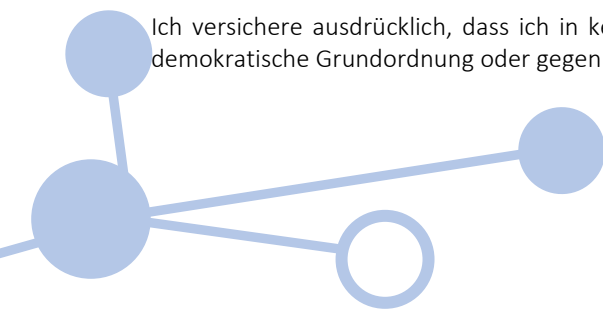
Gegen Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit oder auf Zeit, die sich einer solchen Pflichtverletzung schuldig machen, wird ein Disziplinarverfahren mit dem Ziel der Entfernung aus dem Dienst, gegen Beamtinnen und Beamten auf Probe oder auf Widerruf ein Entlassungsverfahren eingeleitet.

Tarifbeschäftigte müssen in diesen Fällen mit einer außerordentlichen Kündigung gemäß § 626 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) rechnen.

### 1.2 Erklärung zu 1.1

Ich bin über meine Pflicht zur Verfassungstreue und darüber belehrt worden, dass die Teilnahme an Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder gegen ihre grundlegenden Prinzipien gerichtet sind, mit den Pflichten einer Angehörigen oder eines Angehörigen des öffentlichen Dienstes unvereinbar ist. Auf Grund der mir erteilten Belehrung erkläre ich hiermit, dass ich meine Pflicht zur Verfassungstreue stets erfüllen werde, dass ich die Grundsätze der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bejahe und dass ich bereit bin, mich jederzeit durch mein gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes zu bekennen und für deren Erhalt einzutreten.

Ich versichere ausdrücklich, dass ich in keiner Weise Bestrebungen unterstütze, deren Ziele gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder gegen eines ihrer grundlegenden Prinzipien gerichtet sind.





Ich bin mir bewusst, dass beim Verschweigen einer solchen Unterstützung die Ernennung/der Abschluss des Arbeitsvertrages als durch arglistige Täuschung herbeigeführt angesehen wird; Arglistige Täuschung führt zur Zurücknahme der Ernennung/Anfechtung des Arbeitsvertrages.

### 2. Vorstrafen und anhängige Straf- oder Ermittlungsverfahren

#### 2.1 Belehrung

Nach § 53 Abs. 1 des Bundeszentralregisters vom 18. März 1971 (BGBl. I S. 243) darf sich ein Bewerber als unbestraft bezeichnen und braucht den der Verurteilung zugrunde liegenden Sachverhalt nicht zu offenbaren, wenn die Verurteilung

1. nicht in das Führungszeugnis oder nur in ein Führungszeugnis nach § 32 Abs. 3 und 4 Bundeszentralregistergesetz aufzunehmen oder
2. zu tilgen ist.

Soweit die Behörde ein Recht auf unbeschränkte Auskunft hat, kann der Bewerber ihr gegenüber hieraus keine Rechte herleiten.

#### 2.2 Erklärung

Ich versichere, dass ich – nicht – wie folgt vorbestraft bin:

---

---

#### 2.3 Erklärung

Ich versichere, dass gegen mich kein gerichtliches Strafverfahren und kein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft wegen eines Vergehens oder Verbrechens anhängig ist.

### 3. Erklärung über die wirtschaftlichen Verhältnisse

Ich lebe in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen.

### 4. Erklärung über die Staatsangehörigkeit

Ich versichere, dass ich im Besitz der deutschen Staatsbürgerschaft bin.

Ich habe folgende Staatsbürgerschaft:

(Nichtzutreffendes streichen)

### 5. Belehrung

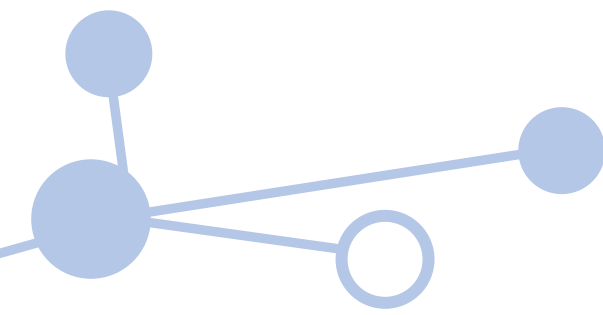
Die Ernennung zum Beamten ist zurückzunehmen, wenn sie durch arglistige Täuschung bei wahrheits-widriger Abgabe der vorstehenden Erklärungen herbeigeführt wurde. Bei Angestellten und Arbeitern stellt eine arglistige Täuschung durch wahrheitswidrige Abgabe der vorstehenden Erklärungen einen Anfechtungsgrund mit der Folge der Auflösung des Arbeitsverhältnisses dar.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift





*Hinweise der Bezirksregierung*

## Anträge auf Verkürzung des 18-monatigen Vorbereitungsdienstes

---

Gemäß § 7 Absatz 2 der Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen - OVP - in der zzt. gültigen Fassung können auf Antrag Zeiten einer beruflichen Tätigkeit, die nach Art und Umfang geeignet ist, die für das angestrebte Lehramt erforderlichen Fähigkeiten zu vermitteln, auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden. Es sind jedoch mindestens 12 Monate zu leisten.

Eine Verkürzung ist in Anbindung an die Prüfungszeiträume nur im Umfang von 6 Monaten möglich. Sie werden landesweit unter den nachfolgenden Voraussetzungen ausgesprochen:

- es muss sich um eine lehramtsbezogene (auf die jeweilige Schulform bezogene) unterrichtliche Tätigkeit gehandelt haben,
- die unterrichtliche Tätigkeit muss unter deutscher staatlicher Schulaufsicht geleistet worden sein,
- die unterrichtliche Tätigkeit umfasste in der Regel nicht weniger als 20 Wochenstunden über den Zeitraum eines Schuljahres; über mehrere Schuljahre erbrachte Unterrichtstätigkeiten können zusammengefasst werden.

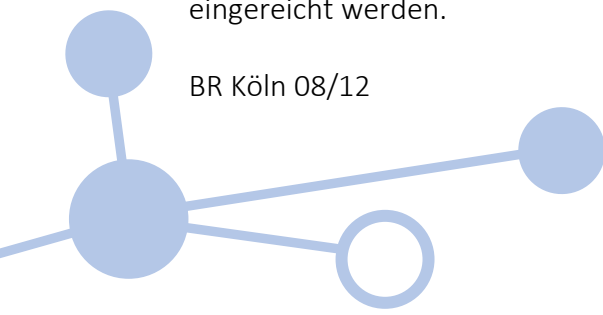
Weiterhin ist der Ausbildungsstand der Antragstellerin oder des Antragstellers bei der Entscheidung der Ausbildungsbehörde über eine Anrechnung der nachgewiesenen Unterrichtstätigkeiten auf die Dauer des Vorbereitungsdienstes zu berücksichtigen

(§ 7 Abs. 4 OVP). Eine abschließende Entscheidung über einen Antrag auf Verkürzung kann daher erst nach dem ersten Unterrichtsbesuch in den Fächern der Ausbildung sowie nach Vorlage einer Stellungnahme der Dienststelle (Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung) erfolgen.

Hochschultätigkeiten können wegen des anderen Adressatenkreises und nicht vergleichbarer pädagogischer Anforderung auf die Dauer des Vorbereitungsdienstes nicht angerechnet werden.

Ein Antrag auf Verkürzung des Vorbereitungsdienstes ist auf dem Dienstweg (über die Leitung des Zentrums für schulpraktische Lehrerausbildung) bei der jeweiligen Bezirksregierung zu stellen. Um eine ordnungsgemäße Durchführung der Ausbildung sicherstellen zu können, muss er gemäß § 7 Abs. 2 Satz 4 OVP spätestens bis zum Ablauf des vierten Ausbildungsmonats eingereicht werden.

BR Köln 08/12





## § 79 LBesG NRW Kürzung der Anwärterbezüge

---

- (1) Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle kann den Anwärtergrundbe-  
trag bis auf 30 vom Hundert des Grundgehaltes, das einem Beamten der entsprechenden  
Laufbahn in der ersten Stufe zusteht, herabsetzen, wenn der Anwärter die vorgeschriebene  
Laufbahnprüfung nicht bestanden hat oder sich die Ausbildung aus einem vom Anwärter zu  
vertretenden Grunde verzögert.
  
- (2) Von der Kürzung ist abzusehen:
  1. bei Verlängerung des Vorbereitungsdienstes infolge genehmigten Fernbleibens oder  
Rücktritts von der Prüfung
  2. in besonderen Härtefällen
  
- (3) Wird eine Zwischenprüfung nicht bestanden oder ein sonstiger Leistungsnachweis nicht er-  
bracht, so ist die Kürzung auf den sich daraus ergebenden Zeitraum der Verlängerung des  
Vorbereitungsdienstes zu beschränken.

✂ \_\_\_\_\_

Vor- und Nachname:

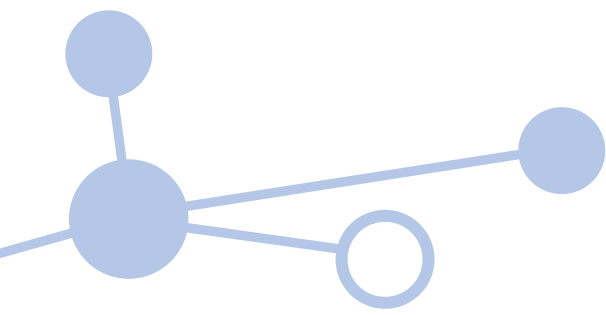
\_\_\_\_\_  
(Druckbuchstaben)

Ich habe davon Kenntnis genommen, dass mir ab dem 1. des Monats, der auf den Monat folgt,  
in dem ich die Zweite Staatsprüfung nicht bestanden habe, die Anwärterbezüge um 15 bis 30  
% gekürzt werden können.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Lehramt

\_\_\_\_\_  
Unterschrift







Name: \_\_\_\_\_

Lehramt: GyGe / LAA

## Brandschutzordnung

---

Hiermit bestätige ich, dass ich

- auf die Brandschutzordnung Teil B hingewiesen wurde,
- die Brandschutzordnung Teil B zur Verfügung gestellt bekommen habe,
- die Brandschutzordnung Teil B zur Kenntnis genommen habe,
- über Maßnahmen zur Brandverhütung, zu Verhalten im Brandfall und zum Ablauf der Evakuierung/Räumung im Brandfall informiert wurde

[https://www.zfsl.nrw.de/ENG/Ueber\\_uns/Brandschutzordnung/20170727-Brandschutzordnung-Teil-B.pdf](https://www.zfsl.nrw.de/ENG/Ueber_uns/Brandschutzordnung/20170727-Brandschutzordnung-Teil-B.pdf)

## Hausordnung

---

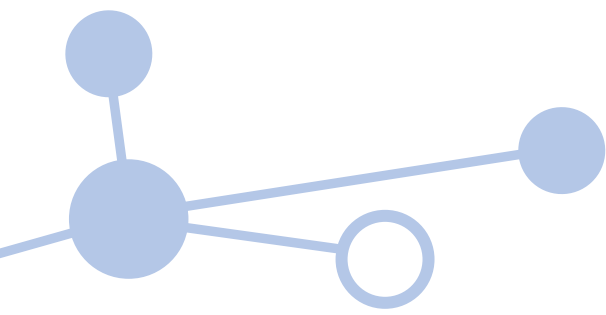
Hiermit bestätige ich, dass

- ich auf die Hausordnung hingewiesen wurde,
- ich die Hausordnung zur Verfügung gestellt bekommen habe,
- ich die Hausordnung zur Kenntnis genommen habe.

[https://www.zfsl.nrw.de/ENG/Ueber\\_uns/Hausordnung/index.html](https://www.zfsl.nrw.de/ENG/Ueber_uns/Hausordnung/index.html)

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift





## Nutzungsordnung für MICROSOFT OFFICE 365

---

*(Stand Oktober 2019)*

Die Plattform Office365 unterliegt dem europäischen Datenschutzrecht, das mit dem deutschen Datenschutzrecht vergleichbar ist.

### 1. Geltungsbereich

Nachfolgende Nutzungsordnung gilt für die Benutzung von MICROSOFT OFFICE 365 durch

- Leiterinnen/Leiter der Zentren für schulpraktische Lehrerbildung (ZfsL)
- Seminarausbilderinnen und Seminarausbilder
- Lehramtsanwärterinnen/Lehramtsanwärter
- Lehrkräfte in Ausbildung, in der pädagogischen Einführung, in
- Anpassungslehrgängen

### 2. Einsatzbereich

MICROSOFT OFFICE 365 steht den zugangsberechtigten Personen zum Zweck der Aufgabenerfüllung zur Verfügung.

### 3. Beachtung geltender Rechtsvorschriften

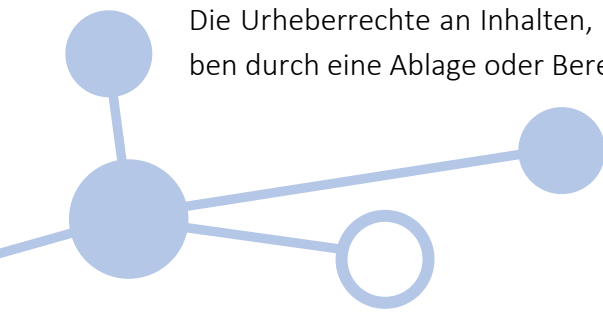
Die gesamte Rechtsordnung, insbesondere Bestimmungen des Datenschutzrechts, des Urheberrechts, des Jugendschutzrechts und des Strafrechts, bildet bei der Nutzung der einzelnen Funktionen von MICROSOFT OFFICE 365 den gesetzlichen Rahmen.

Insbesondere ist es verboten, pornographische, gewaltdarstellende oder - verherrlichende, rassistische, menschenverachtende oder denunzierende Inhalte über MICROSOFT OFFICE 365 zu verbreiten oder solche Inhalte darin zu speichern.

Im dienstlichen Arbeitsumfeld ist die Speicherung personenbezogener Daten im Kontext von MICROSOFT OFFICE 365 ebenfalls nicht zugelassen. Es dürfen keinerlei Kopien derartiger Daten (z.B. Schülerdaten) in der Cloud gespeichert werden!

Bei der Verwendung urheberrechtlich geschützten Materials sind die Lizenzbedingungen zu beachten. Ohne Besitz der entsprechenden Nutzungsrechte ist eine Speicherung oder Verbreitung geschützter Materialien untersagt. Das Recht am eigenen Bild ist zu beachten.

Die Urheberrechte an Inhalten, die Nutzerinnen und Nutzer eigenständig erstellt haben, bleiben durch eine Ablage oder Bereitstellung in MICROSOFT OFFICE 365 unberührt.





## 4. Passwortschutz

Zur Nutzung von MICROSOFT OFFICE 365 ist eine individuelle Anmeldung mit Benutzernamen und Passwort erforderlich.

Die Passwörter sind vertraulich zu behandeln und zu ändern, wenn die Vermutung besteht, dass ein Passwort anderen Personen bekannt geworden ist. Das Arbeiten in MICROSOFT OFFICE 365 unter einem fremden Zugang ist nicht gestattet.

Nach Beenden der Nutzung von MICROSOFT OFFICE 365 haben sich Nutzerinnen und Nutzer vom System abzumelden.

## 5. Spamfilter und Virenschutz

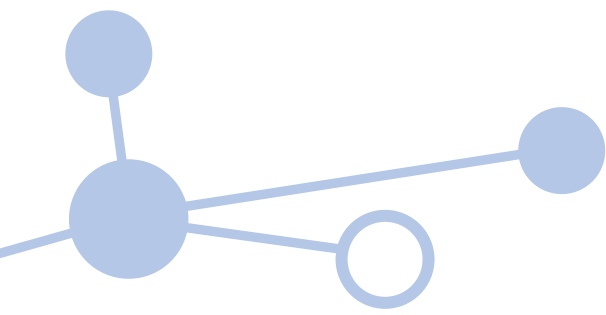
Die bei der Nutzung des E-Mail-Postfachs anfallenden Verkehrsdaten werden in Anlehnung an die im Telekommunikationsgesetz verankerte Analyse und Korrektur technischer Störungen zur Gewährleistung der Systemsicherheit (§ 100 Absatz 1 und 2 TKG) verarbeitet.

- a. Durch eine zentrale Spamfilterung können Spam-Mails erkannt werden, indem auf den eingehenden E-Mail-Verkehr zugegriffen wird. Erkannte Spam-Mails werden im Betreff markiert und an die Empfänger weitergeleitet. Diese haben sorgfältig zu prüfen, inwieweit es sich tatsächlich um eine Spam-Nachricht handelt. Ist dies zutreffend, sollte diese unverzüglich gelöscht werden und der Erhalt derartiger Emails möglichst unterbunden werden.
- b. Liegen konkrete Anhaltspunkte dafür vor, dass eine E-Mail Schadsoftware enthält, so wird diese automatisiert herausgefiltert und untersucht. Bestätigt sich der Verdacht, findet eine Weiterleitung an die Empfänger nur statt, wenn zuvor die entsprechenden Teilmhalte oder Anlagen entfernt wurden und Störungen oder Schäden durch die Weiterleitung ausgeschlossen werden können.

## 6. Zuwiderhandlungen

Die Leiterin/der Leiter des ZfsL behält sich das Recht vor, im Falle von Verstößen gegen diese Nutzungsbedingungen den Zugang zu einzelnen oder allen Bereichen innerhalb von MICROSOFT OFFICE 365 zu sperren.

Die Durchführung weiterer dienstrechtlicher Maßnahmen bleibt hiervon unberührt.





## 7. Einwilligungserklärung

Die Nutzung von MICROSOFT OFFICE 365 ist freiwillig. Durch Anerkennung dieser Nutzungsordnung willigen Sie in die Nutzung von MICROSOFT OFFICE 365 ein.

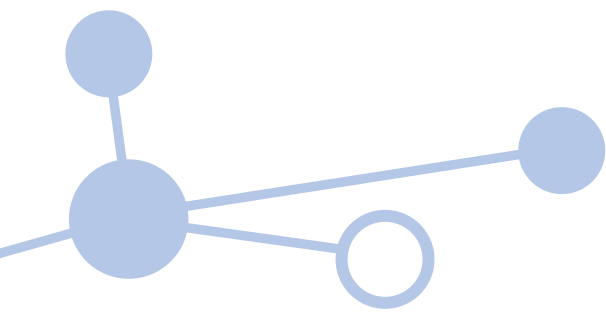
Die Einwilligung kann mit Wirkung für die Zukunft jederzeit widerrufen werden. Aus der Verweigerung der Einwilligung oder ihrem Widerruf entstehen keine Nachteile.

Der Widerruf der Einwilligungserklärung führt zur Deaktivierung des Accounts.

## 8. Datensicherung/Lizenzlöschung

Die Nutzung von MICROSOFT OFFICE 365 ist an die Ausbildung am ZfsL gebunden. Sobald das Ausbildungsverhältnis nicht mehr besteht (Beendigung der Ausbildung) erlischt die Lizenz. In diesem Fall ist der Nutzer selbst für die Sicherung der Daten verantwortlich. Für einen etwaigen Datenverlust wird keine Verantwortung übernommen.

Quelle: Verändert nach „Nutzungsbedingungen für die Nutzung der Basis-IT-Infrastruktur LOGI-NEO NRW“ vom 13.4.2017





## Nutzungsordnung für das W-LAN am ZfsL Engelskirchen

---

### W-LAN des ZfsL Engelskirchen

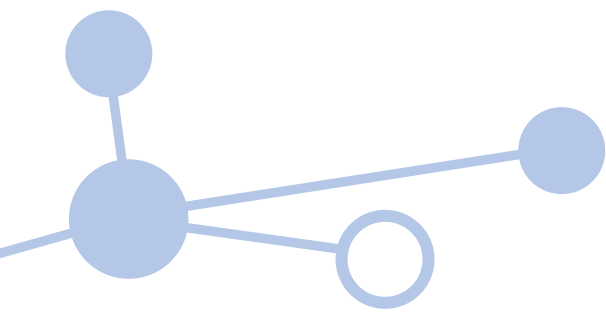
Das ZfsL Engelskirchen betreibt ein W-LAN. Es gestattet ausschließlich Auszubildende bzw. Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtern und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Hauses, dieses W-LAN als Zugang zum Internet zu nutzen.

### Nutzungsvereinbarung

Teilnehmerinnen und Teilnehmern aus dem genannten Personenkreis, die ihre eigenen Geräte einsetzen möchten, obliegt es in eigener Verantwortung, die technischen und organisatorischen Voraussetzungen zur Nutzung des W-LANs zu schaffen.

Die Nutzerin/der Nutzer des W-LANs verpflichtet sich, alle Bedingungen dieser Nutzungsvereinbarung anzuerkennen und erhält für den Zugang die entsprechenden Daten. Die Zugangsdaten sind nur zum Gebrauch im Rahmen des Seminarbetriebs bestimmt, müssen geheim gehalten werden und dürfen in keinem Fall an Dritte weitergegeben werden. Das ZfsL Engelskirchen – vertreten durch den Leiter des ZfsL - behält sich vor, jederzeit die Zugangsdaten zu ändern.

Die Nutzerin/der Nutzer des W-LANs wird darauf hingewiesen, dass der WLAN-Datenverkehr innerhalb des Hauses mittels WPA-2 verschlüsselt erfolgt. Daten können aber bei gezielten Angriffen dennoch möglicherweise von Dritten eingesehen werden. Das ZfsL Engelskirchen untersucht Ihre Endgeräte nicht daraufhin, ob diese Schadsoftware (z.B. Viren, Trojaner, Würmer, etc.) enthalten, die möglicherweise auf andere Endgeräte gelangen kann. Die Nutzung des W-LANs erfolgt auf eigene Gefahr und auf eigenes Risiko der Nutzerin/des Nutzers. Eine Haftung des Landes, vertreten durch das ZfsL Engelskirchen, z.B. bei Beschädigung von Daten oder der Hard- und Software der Nutzerin/des Nutzers ist ausgeschlossen.





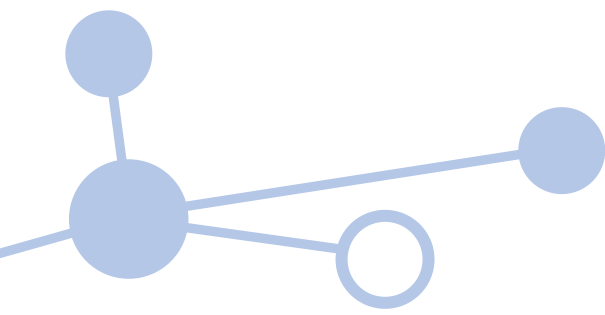
Für die über das W-LAN übermittelten Daten, die darüber in Anspruch genommenen Dienstleistungen und getätigten Rechtsgeschäfte ist die Nutzerin/der Nutzer selbst verantwortlich und ist verpflichtet, das geltende Recht einzuhalten.

Sie/er wird insbesondere:

- Das W-LAN weder zum Abruf noch zur Verbreitung von sitten- oder rechtswidrigen Inhalten nutzen;
- Keine urheberrechtlich geschützten Güter widerrechtlich vervielfältigen, verbreiten oder zugänglich machen;
- Die geltenden Jugendschutzvorschriften beachten;
- Keine belästigenden, verleumderischen oder bedrohenden Inhalte versenden oder verbreiten;
- Keine Inhalte bereitstellen oder auf solche hinweisen, die das Ansehen des ZfsL Engelskirchen schädigen können;
- Das WLAN nicht zur Versendung von Massen-Nachrichten, „Spam“ oder anderen Formen unzulässiger Werbung, Viren oder „trojanischen Pferde“ nutzen;
- Keine Einrichtungen benutzen oder Anwendungen ausführen, die zu Störungen, Veränderungen an der physikalischen oder logischen Struktur des WLANs führen.

Die Nutzerin/der Nutzer stellt das ZfsL Engelskirchen von sämtlichen Schäden und Ansprüchen Dritter frei, die auf einem Verstoß gegen die vorliegende Nutzungsvereinbarung beruhen.

Bei schuldhafter Pflichtverletzung – gleich aus welchem Rechtsgrund – ist die Nutzerin/der Nutzer gegenüber dem ZfsL Engelskirchen ggf. schadensersatzpflichtig.







## Rechtswirksame Einwilligungen

---

Nachname: \_\_\_\_\_

Vorname: \_\_\_\_\_

Ich habe

- die Erklärung zum Datenschutz gemäß Europäischer Datenschutzgrundverordnung ([DS-GVO](#)) in Verbindung mit DSGVO NRW
- die Nutzungsordnung für MICROSOFT OFFICE 365
- die Nutzungsordnung für das W-Lan

des ZfsL Engelskirchen zur Kenntnis genommen und stimme allen Ausführungen und Vorgaben rechtswirksam zu. Ich erkläre hiermit, diese uneingeschränkt zu beachten.

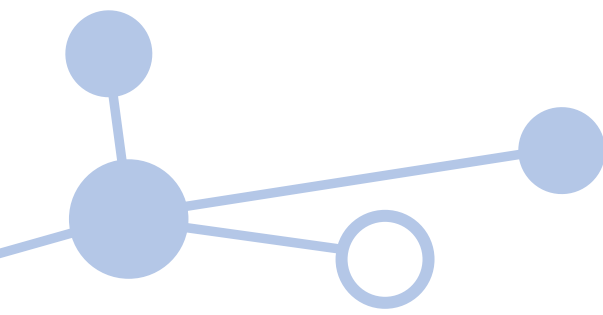
\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

Hiermit beantrage ich eine für mich kostenlose Lizenz für Microsoft Office 365. Mit dem Antrag erkläre ich mich einverstanden, dass Vor- und Zuname für die Lizenzvergabe genutzt werden. Insbesondere bestätige ich, dass ich die Cloud von Office 365 nicht zur Speicherung von personenbezogenen Daten im dienstlichen Arbeitsfeld nutzen werde. Vor Ablauf der Lizenz werde ich die Daten sichern. Für einen etwaigen Datenverlust wäre ich ansonsten selbst verantwortlich.

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift





## Nutzungsordnung IQES

---

Nachname: \_\_\_\_\_

Vorname: \_\_\_\_\_

Hiermit beantrage ich einen Zugang zu IQES online.

Diese Plattform stellt sowohl Werkzeuge für die Schul- und Unterrichtsentwicklung als auch für die Qualitätsentwicklung und -steuerung zur Verfügung.

Durch diesen Antrag erkenne ich die Nutzungsbedingungen von IQES online ausnahmslos an und hafte persönlich für die Missachtung dieser Bestimmungen.

Zur Nutzung von IQES online ist eine individuelle Anmeldung mit Benutzernamen und Passwort erforderlich.

Die Passwörter sind vertraulich zu behandeln und zu ändern, wenn die Vermutung besteht, dass ein Passwort anderen Personen bekannt geworden ist.

Die Leiterin/der Leiter des ZfsL behält sich das Recht vor, im Falle von Verstößen gegen diese Nutzungsbedingungen von IQES online den Zugang sperren zu lassen.

Die Durchführung weiterer dienstrechtlicher Maßnahmen bleibt hiervon unberührt.

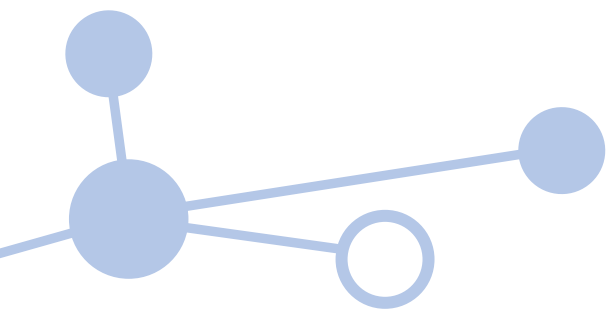
Die Nutzung von IQES online ist freiwillig.

Die Einwilligung kann mit Wirkung für die Zukunft jederzeit widerrufen werden. Aus der Verweigerung der Einwilligung oder ihrem Widerruf entstehen keine Nachteile.

Der Widerruf der Einwilligungserklärung führt zur Deaktivierung des Accounts.

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift





## Nutzung der Webanwendung TaskCards.de

---

Liebe Lehramtsanwärter:innen,

die Nutzung von internetbasierten Lernplattformen ist mittlerweile eine verbreitete Form modernen Unterrichtsgeschehens. In virtuellen Kursräumen oder an geschützten Pinnwänden können zum Beispiel Arbeitsmaterialien und Aufgaben für die Lehramtsanwärter:innen von der Seminarbilder:in bereitgestellt werden, die dann in der Schule und zu Hause selbstständig bearbeitet werden können.

Darüber hinaus bieten Lernplattformen die Möglichkeit, seminarinterne organisatorische Verfahren (Abstimmungen, Umfragen, etc.) zu beschleunigen und zu vereinfachen. Eine Kooperation mit anderen Seminaren ist in diesem Rahmen ebenfalls möglich.

### *Einwilligung und Freiwilligkeit*

Die Nutzung von Lernplattformen ist regelmäßig mit einer Verarbeitung und Speicherung personenbezogener Daten verbunden.

Gemäß den einschlägigen Gesetzen (Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), Bundesdatenschutzgesetz, Landesschulgesetze, Landesdatenschutzgesetze) setzt die Nutzung passwortgeschützter Lernplattformen die schriftliche Einverständniserklärung (gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchst. A) DSGVO i.V.m. Art. 7 DSGVO) durch den Schüler bzw. die Schülerin und/oder deren Erziehungsberechtigte(n) voraus.

Die Einwilligung ist freiwillig und kann jederzeit bei der Seminarleitung widerrufen werden.

### *Persönliche Daten und nutzungsbezogene Daten*

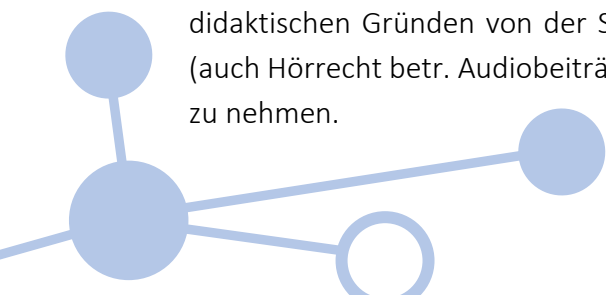
Folgende Daten der Lehramtsanwärter:innen dürfen bei der Nutzung der Lernplattform verarbeitet und gespeichert werden:

Persönliche Daten: Name, Namensbestandteile, Vorname(n), ZfsL, Seminar, Stimme (im Rahmen von Audiobeiträgen).

Nutzungsbezogene Daten: Zugriffserlaubnis der Lernplattform (auch im Rahmen einer Schulpartnerschaft) jeweils Datum des Beginns der Zugriffserlaubnis und Datum des Erlöschens der Zugriffserlaubnis, bearbeitete Lektionen, in der Lernplattform veröffentlichte Beiträge (auch Text-, Grafik, Audio-, Videobeiträge und sonstige Arbeitsergebnisse) und Lektionen, jeweils Datum der Erstellung und Datum der letzten Änderung der veröffentlichten Beiträge (auch Text-, Grafik, Audio-, Videobeiträge und sonstige Arbeitsergebnisse) und Lektionen.

### *Verarbeitung und Nutzung der Daten.*

Die Seminarbilder:innen dürfen die Daten ihrer Lehramtsanwärter:innen im Rahmen der Plattform verarbeiten bzw. nutzen. Darüber hinaus können die Lehramtsanwärter:innen aus didaktischen Gründen von der Seminarbilder:in befähigt werden, Einsicht in die Beiträge (auch Hörrecht betr. Audiobeiträge) und die bearbeiteten Lektionen ihrer Mitreferendar:innen zu nehmen.





Bei Kooperationen zwischen verschiedenen Seminaren gilt das Vorgenannte entsprechend mit folgender Maßgabe: Eine Datensicht der Lehramtsanwärter:innen untereinander sowie eine Datenverarbeitung durch die anderen beteiligten Seminarausbilder:innen ist nur möglich, wenn alle beteiligten Seminarausbilder:innen dies erlauben.

Der Administrator des Seminars kann im Rahmen seiner Administratorentätigkeit Daten der Lehramtsanwärter:innen seines Seminars verarbeiten/ nutzen.

Die Daten werden im Übrigen nicht an Dritte weitergegeben und sind für Unbefugte nicht einsehbar.

### *Regelfristen für die Löschung der Daten*

Die persönlichen und nutzungsbezogenen Daten werden gelöscht, wenn die Betroffenen die erteilte Einwilligung widerrufen.

Die in der Lernplattform veröffentlichte Beiträge (auch Audiobeiträge) sowie die bearbeiteten Lektionen jeweils incl. Datum der Erstellung und Datum der letzten Änderung werden, sofern persönlich zuordenbar, jeweils spätestens am Ende der Ausbildung gelöscht.

Die sonstigen gespeicherten Daten werden jeweils spätestens am Ende der Ausbildung gelöscht.

Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an  
[claudia.langnickel@zfs-l-engelskirchen.nrw.schule](mailto:claudia.langnickel@zfs-l-engelskirchen.nrw.schule)

Mit freundlichen Grüßen  
Die Seminarleitung

